



Bezirksstelle Düsseldorf/Köln

E-Mail: roentgen@kvno.de

Fax-Nr. 0211 / 5970 – 33 171

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der interventionellen Radiologie

Name: _____

LANR: _____ BSNR: _____

Praxisanschrift

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Ich besitze die Anerkennung als:

Facharzt für _____ seit: _____

Schwerpunkt: _____ seit: _____

Zusatzbezeichnung: _____ seit: _____

Angestellter Arzt bei: _____

Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 33 Ärzte ZV mit

Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 101 SGB V (Job-Sharing) mit

Praxisgemeinschaft mit

Zulassung/Ermächtigung ab: _____

I. Beantragte Leistungen der interventionellen Radiologie

34.2.8 Gefäße

- GOP 34283, 34284, 34285 und 34287 EBM
(Diagnostische Katheterangiographien)

oder:

- GOP 34283, 34284, 34285, 34286 und 34287 EBM
(Diagnostische Katheterangiographien und therapeutische Eingriffe)

II. Fachliche Befähigung – Nachweise bitte in Kopie einreichen:

- Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „**Radiologie**“
- Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche **Fachkunde im Strahlenschutz** und ggf. Bescheinigung über die **Aktualisierung** der Fachkunde im Strahlenschutz
- Zeugnis** über die selbständige Indikationsstellung beziehungsweise Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf die Genehmigung.

Zusätzliche Anforderung an das Zeugnis bei therapeutischen Eingriffen:

Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindesten 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten.

- Nachweis** über eine mindestens einjährige Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung.
 - Gefäßdarstellungen und Eingriffe sowie Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.
 - Die Anleitung hat bei einem Arzt stattzufinden, der nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt „Radiologie“ befugt ist. Ist der anleitende Arzt nicht in vollem Umfang für die Weiterbildung befugt, muss er zusätzlich über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen.
 - Die Anforderungen an das Zeugnis müssen die Angaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 QSV beinhalten

III. Nachweis der apparativen Voraussetzungen

Es gelten die Anforderungen an die apparative Ausstattung nach § 4 der QSV i. V. m. Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und –therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V.

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung wird die **Anzeigebestätigung** oder die **Bestätigung der Bezirksregierung** über den Betrieb der Röntgeneinrichtung

- dem Antrag in Kopie beigelegt
- unverzüglich nachgereicht

Hersteller:
Gerät:
Gerätetyp:
Standort des Gerätes:
BSNR (falls bereits bekannt):

Hersteller:
Gerät:
Gerätetyp:
Standort des Gerätes:
BSNR (falls bereits bekannt):

Bei Apparategemeinschaft:

- Erklärung des Geräteinhabers über die Nutzungsberechtigung ist dem Antrag beigelegt

Bei Leistungserbringergemeinschaft gem. § 15 Abs. 3 BMV:

Ausführender Arzt der Leistungserbringergemeinschaft ist:

Eine Kopie der vertraglichen Regelungen der Leistungserbringergemeinschaft (finanzielle Regelungen ausgenommen)

- ist dem Antrag beigelegt
 wird nachgereicht

Des Weiteren wird vorgehalten:

- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zum EKG- und Blutdruckmonitoring
- Pulsoxymeter
- Geräte zur Infusion- und Schockbehandlung
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

IV. Räumliche und organisatorische Voraussetzungen für die Durchführung

Für die Durchführung von diagnostischen Katheterangiographien oder therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem werden folgende Voraussetzungen an die räumliche Ausstattung erfüllt (vgl. §§ 5, 6 QSV):

- Eingriffsraum: Raumboflächen (zum Beispiel Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (zum Beispiel Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen müssen problemlos feucht gereinigt und desinfiziert werden können, flüssigkeitsdichter Fußbodenbelag
- Wascheinrichtung: Geeignete Armaturen und Sanitärkeramik zur zweckentsprechenden und hygienischen Händedesinfektion
- Umkleiemöglichkeit für das Personal (einschl. der Möglichkeit zur Händedesinfektion und zur Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
- Fläche für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten beziehungsweise Verbrauchsmaterial
- Umkleibereich für Patienten

Bei der Durchführung ist gewährleistet, dass

- mindestens eine medizinische Fachkraft im Eingriffsraum anwesend ist und eine weitere medizinische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Die medizinischen Fachkräfte müssen über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Assistenz bei diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem sowie in der Nachbetreuung von Patienten verfügen.
- ein weiterer Arzt mit Erfahrung in der Notfallmedizin in der Einrichtung zur Verfügung steht.

Bei der Durchführung von therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem ist zusätzlich gewährleistet, dass

- ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines chirurgischen Eingriffs die Patienten je nach Art und Schwere des Eingriffs innerhalb von höchstens zwei Stunden in eine stationäre Einrichtung zur gefäßchirurgischen Versorgung transportiert und dort versorgt werden können sowie
- schriftliche Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten bestehen.

Für die Nachbetreuung versichere ich, dass

- ein geeigneter Überwachungsraum in der Einrichtung nach § 5 Abs. 1 QSV zur Verfügung steht.
- (sofern beantragt) nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs sich dieser darüber hinaus in räumlicher Nähe zu einem Eingriffsraum nach § 5 Abs. 1 QSV befindet, um ggf. einen erneuten Eingriff durchführen zu können.
- der Patient nach der Durchführung einer diagnostischen Katheterangiographie am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel vier Stunden betreut und beobachtet wird.
- (sofern beantragt) der Patient nach der Durchführung eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem je nach Art und Schwere des Eingriffs in der Regel sechs Stunden betreut und beobachtet wird.
- mindestens eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung in der Einrichtung anwesend ist.

- ein Arzt mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Nachbetreuung zur unmittelbaren Hilfestellung in der Einrichtung zur Verfügung steht.
- während der ersten 24 Stunden nach einer diagnostischen Katheterangiographie oder eines therapeutischen Eingriffs am Gefäßsystem ein Arzt, der über eine Genehmigung nach § 2 QSV verfügt, telefonisch für den Patienten zur Verfügung steht.

V. Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung (vgl. § 7 QSV):

Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von diagnostischen Katheterangiographien erfülle ich folgende Auflage:

- Selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 100 diagnostischen arteriellen Gefäßdarstellungen, ggf. einschließlich der Nachbetreuung, innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten

Zur Aufrechterhaltung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffen erfülle ich folgende Auflage:

- Selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 100 diagnostischen Katheterangiographien oder kathetergestützten therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe, ggf. einschl. der Nachbetreuung, innerhalb eines Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten.

VI. Sonstige Anforderungen

- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass im Falle der Erteilung einer Genehmigung diese mit der Auflage gemäß § 7 der QSV zur Mindestzahl der tatsächlich durchgeführten Leistungen der interventionellen Radiologie versehen wird und die Nichterfüllung dieser Auflage zum Widerruf der Genehmigung führt.
- Ich bin einverstanden, dass die KV Nordrhein eine Praxisbegehung nach § 9 Abs. 4 QSV zur Überprüfung der apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen durch die zuständige Qualitätssicherungskommission durchführen kann. (Ohne dieses Einverständnis kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.)

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/ggf. des
anstellenden Arztes

.....
Vertragsarztstempel

.....
ggf.
Unterschrift des angestellten Arztes

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt und abgerechnet werden.
Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt werden.